



ZUSAMMENFASSUNG

der per 01.01.2015 geltenden Bestimmungen der Tourismusabgabeordnung der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, entsprechend den Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2011 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2014:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 OÖ. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 OÖ. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder
3. aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt.

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit € 0,80 je Nächtigung.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.
- (2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:
 - der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.